

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.28 vom 18. Januar 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.28)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.28 du 18 janvier 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.28 del 18 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Bei der Bemessung der Genugtuung ist die Vorinstanz von einem Betrag von CHF 10■000.■ ausgegangen. Diesen Betrag hat sie in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 OHG um 20% reduziert, weil den Rekurrenten ein Selbstverschulden treffe. Der Rekurrent beantragt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Ausrichtung der ungekürzten Genugtuungssumme von CHF 10■000.■.

4.1 Gemäss Art. 27 Abs. 1 OHG kann die Genugtuung des Opfers herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, wenn das Opfer zur Entstehung oder Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat. Bei der Festsetzung der Genugtuung besteht ein erheblicher Ermessensspielraum. Die Vorinstanz hat die Reduktion mit dem Umstand begründet, dass der Rekurrent bei sich zuhause mit Marihuana gehandelt und sich somit in einem gefährlichen Umfeld betätigt habe.

4.2 Der Rekurrent hatte in seiner Einvernahme auf der Staatsanwaltschaft angegeben, dass er bei sich zuhause Marihuana verkauft habe. Auf die Frage nach einem möglichen Motiv für den Überfall hatte er ausgeführt, dass der Täter vermutlich Marihuana aus dem offenen Fenster gerochen habe. Die Tatsache, dass er dort Drogen verkaufte, habe sich wohl herumgesprochen. Er könne sich nur vorstellen, dass es ■in diese Richtung■ gehe (S. 6 der Einvernahme vom 25. August 2009). Somit stellt der Rekurrent selbst einen Zusammenhang zwischen dem Überfall und seinen strafbaren Handlungen her. Der Täter hat nicht ein Ladengeschäft, eine Tankstelle oder einen anderen Ort, an dem offensichtlich mit Bargeld gerechnet werden darf, als Ziel für seinen Überfall ausgewählt. Ebenso wenig handelt es sich bei der Wohnung des Rekurrenten um eine Unterkunft, die gegen aussen auf Beutegut schliessen lässt, wie dies auf ein Haus in einem gehobenen Wohnviertel zutreffen könnte. Daraus muss geschlossen werden, dass der Eindringling von einem anderen Umstand ausgegangen sein muss, der ihm den Überfall als lohnenswert erscheinen liess. Es darf als bekannt gelten, dass im Logis von Drogenhändlern regelmässig grössere Bargeldbeträge vorhanden sind. Der Rekurrent gab selbst an, dass er drei bis vier Tage vor dem Überfall etwa CHF 700.■ Bargeld aus dem Verkauf von Betäubungsmitteln bei sich zuhause gehabt habe (Einvernahme S. 5). Er habe mitunter bis zu CHF 1■000.■ bei sich zuhause gehabt (mündliche Aussagen von A\_\_\_\_\_ vom 6. August 2009, der Einvernahme beigelegt). Andere aussergewöhnliche Umstände, welche den Rekurrenten als Zielperson für ein Vermögensdelikt exponiert hätten, bringt dieser nicht vor und sind auch nicht ersichtlich.

Aufgrund dieser Umstände erscheint auch von einem neutralen Standpunkt aus ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Rekurrenten als Betäubungsmittelhändler und

dem Überfall als derart naheliegend, dass ein Szenario ohne Bezug zu diesem Umstand als geradezu unwahrscheinlich zu bezeichnen ist. Wenn die Vorinstanz als mögliche Täter Konsumenten, Verkäufer oder Konkurrenten in Erwägung zieht, ist diese Aufzählung entgegen der Auffassung des Rekurrenten nicht fantasievoll, sondern realistisch und höchstens noch zu ergänzen um Gläubiger oder Kleinkriminelle aus dem weiteren Umfeld der obigen Personengruppen. Es trifft zwar zu, dass der Täter nicht überführt und strafrechtlich abgeurteilt werden konnte. Dennoch ist es zulässig und sogar erforderlich, im verwaltungsrechtlichen Verfahren in Teilaspekten Feststellungen über das Vorgefallene zu treffen und Schlüsse daraus zu ziehen. So sind auch andere Aspekte der Tat wie etwa die Umstände der Schussabgabe nicht in einem gerichtlichen Beweisverfahren festgestellt worden. Gleichwohl durften diese Umstände dem verwaltungsrechtlichen Entscheid zugrunde gelegt werden. Dies gilt aber nicht nur für anspruchsbegründende Umstände, sondern auch für solche, welche einen opferhilferechtlichen Anspruch reduzieren.

Der Rekurrent wendet gegen die Reduktion wegen Selbstverschuldens weiter ein, er habe sich nicht in einem gefährlichen Umfeld, sondern zuhause befunden. Dem ist zu entgegenen, dass auch eine Privatwohnung zu einem gefährlichen Ort werden kann, wenn darin mit Betäubungsmitteln gehandelt wird. Zudem umfasst die vom Bundesgericht als Reduktionsgrund anerkannte Bezeichnung des gefährlichen Umfelds nicht nur Orte, sondern auch ein entsprechendes soziales Umfeld.

4.3 Der Rekurrent wendet schliesslich ein, dass das krasse Missverhältnis zwischen Anlass und Reaktion einer Reduktion der Genugtuung wegen Selbstverschuldens entgegenstehe. Es trifft zu, dass eine Schussabgabe im Rahmen eines Raubüberfalls in einem gewissen Sinn stets in einem krassem Missverhältnis zum verfolgten Ziel steht. Dass der gegen aussen erkennbare Verkauf von Marihuana in einer Privatwohnung auf Dauer einen gewaltbereiten Räuber anlocken kann, liegt als Wahrscheinlichkeit jedoch nicht ausserhalb dessen, womit zu rechnen ist. Es besteht ein beachtlicher Unterschied zwischen der vom Rekurrenten mit Verweis auf BGE 123 II 210 angeführten Konstellation, in welcher ein Teilnehmer einer unbewilligten Demonstration von einem Botschaftsangestellten eines fremden Staates beschossen worden ist, und dem vorliegend zu beurteilenden Fall. Das Risiko, als Betäubungsmittelhändler einem Raubüberfall oder einem anderen Gewaltakt zum Opfer zu fallen, ist von Anfang an als nicht gering einzustufen. Dies gilt insbesondere, weil ein Täter oder eine Täterin allenfalls noch darauf abzielen kann, dass eine Anzeige unterbleibt, weil der Betäubungsmittelhändler damit unter Umständen seine illegale Tätigkeit gegenüber der Polizei offenlegen müsste. Dass ein Raubüberfall gelegentlich auch zu einem Gewaltexzess führen kann, ist ebenfalls bekannt. Im Kanton Basel-Stadt kam es in den vergangenen Jahren zu mehreren gerichtlich beurteilten Straftaten, in denen Drogendealer Opfer von Gewalt wurden (jüngst Urteil des Strafgerichts SG 2016.7 vom 4. März 2016 i.S. T.D., oder, sogar mit tödlichem Ausgang, AS.2007.374 vom 7. Juli 2010). Das Risiko, als Betäubungsmittelhändler Opfer eines Vermögensdelikts oder einer Gewalttat zu werden, muss insgesamt als deutlich höher bezeichnet werden als das Risiko, als Teilnehmer einer unbewilligten Kundgebung in der Schweiz von Botschaftsangestellten eines fremden Staates angeschossen zu werden. Es kommt dazu, dass das Bundesgericht selbst für jenen Fall nicht beanstandet hat, dass dem ■leichten Mitverschulden■ des Opfers bei der Bemessung der Genugtuung durch die Vorinstanz Rechnung getragen worden ist, zumal dem Umstand ■kein zu grosses Gewicht■ beigemessen worden sei (BGE 123 II 201 E. 3c S. 217). Solches muss umso mehr auf den vorliegenden Fall und die moderate Kürzung des

Anspruchs um 20% zutreffen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verfügung der Vorinstanz auch in diesem Punkt einer rechtlichen Überprüfung standhält und zu bestätigen ist. Für das Verfahren betreffend Gewährung von Entschädigung sowie Genugtuung nach Opferhilfegesetz sind keine Kosten zu erheben (Art. 30 Abs. OHG). Die unentgeltliche Rechtspflege mit [...] ist aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen zu bewilligen. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, sodass der angemessene Aufwand praxisgemäss zu schätzen ist. Für die Berechnung der geltend gemachten Ansprüche konnte der Rechtsvertreter weitgehend auf die Berechnungen zurückgreifen, die bereits zur Einreichung des Gesuchs an das Amt für Sozialbeiträge vom 31. Juli 2014 erstellt worden waren. Für die Rekursbegründung erscheint die Vergütung eines Aufwands von fünf Stunden zu CHF 200.■ angemessen. Zudem wird für die Replik, welche durch eine Substitutin erfolgt ist, ein Aufwand von ca. drei Stunden zu CHF 150.■ vergütet. Einschliesslich Auslagen ist dem Rechtsvertreter ein Honorar von CHF 1■500.■, zuzüglich 8 % MWST, aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.